

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Alpiq Digital AG („Alpiq“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen inkl. Werke und Softwareprodukte der Alpiq.

Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers („Kunde“) vor.

2 Angebot

2.1 Gültigkeit

Soweit nicht anders angegeben, gilt ein schriftliches Angebot für die Dauer von einem Monat ab Angebotsdatum.

2.2 Verwertungsrechte

An verbindlichen Angeboten und unverbindlichen Offerten sowie Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art (nachfolgend zusammen den „Angebotsunterlagen“) behält sich Alpiq alle eigentums- und ggf. Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

3 Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit Erfüllung der Verträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

4 Auftragsbestätigung

Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt durch schriftliche, elektronische oder konkludente Auftragsbestätigung seitens Alpiq zustande. Änderungen, welche die Lieferungen und Leistungen nur wesentlich modifizieren oder verbessern, bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, soweit für den Kunden zumutbar sind. Insbesondere behält sich Alpiq das Recht vor, jederzeit Produktänderungen vorzunehmen. Dies beinhaltet jedoch keine Verpflichtung, entsprechende Änderungen an bereits erfolgten Lieferungen und Leistungen durchzuführen.

5 Preise

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise von Alpiq netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer. Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden in Regie oder nach Vereinbarung mit dem Kunden verrechnet. Es gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regiepreise von Alpiq.

Alle Produktpreise verstehen sich ab FCA Alpiq Schwarzenbach (gemäss Incoterm® 2010).

6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Ausstelldatum der Rechnung. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde ab dem 21. Tag einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten.

Ein Zahlungsverzug berechtigt Alpiq zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

7 Termine und Lieferfristen

Alpiq ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist Alpiq von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden.

Hinderungsgründe können z.B. sein, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten keinen rechtzeitigen Montagebeginn gestatten;
- notwendige Vorarbeiten oder Lieferungen mangelhaft oder ausgeblieben sind;
- der Kunde die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt.

8 Material

Es wird handelsübliches Installationsmaterial verwendet. Spezielle Anforderungen bezüglich Materialien sind im Vertrag zu vereinbaren.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

Sollte Alpiq für die Inbetriebsetzung der gelieferten Waren und Werke zuständig sein, gehen Nutzen und Gefahr erst mit der Inbetriebsetzung auf den Kunden über. Bei Verzögerungen auf Begehren oder Verschulden des Kunden geht die Gefahr zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt auf den Kunden über. Dieser Zeitpunkt wurde bei Vertragsabschluss festgelegt oder in einem darauffolgenden Schriftwechsel vereinbart.

10 Prüfung und Abnahme

Der Kunde hat die gelieferten Waren und Werke innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel sind Alpiq unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies, gelten die gelieferten Waren und Werke als vorbehaltlos genehmigt.

11 Softwareprodukte

11.1 Nutzungsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, die von Alpiq gelieferte Software oder Softwaredienstleistung nur auf seiner Anlage für den Eigengebrauch zu nutzen und diese Programme, einschliesslich Dokumentation, Dritten ohne vorgängige schriftliche Genehmigung von Alpiq nicht zu übergeben oder zugänglich zu machen. Mit Ausnahme dieses Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte an der Software bei Alpiq. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, Software der Alpiq oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

11.2 Nutzungsdauer

Die vom Kunden gemäss Vertrag berechtigten Nutzer erhalten das nicht ausschliessliche, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, auf die Software zuzugreifen und die mit dem Service verbundenen Funktionalitäten gemäss Vertrag für ihre internen geschäftlichen Zwecke zu nutzen.

11.3 Nicht genehmigte Überlassung

Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Software durch Dritte oder nicht vom Kunden benannte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von einem Viertel der Vergütung für die reguläre Vertragslaufzeit zu leisten. Beträgt die Restlaufzeit des Vertrages noch mehr als 36 Monate, so ist der Berechnung nur ein Zeitraum von 36 Monaten zu Grunde zu legen. Ist der effektive Schaden der Alpiq grösser, so wird dieser in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt Alpiq vorbehalten.

11.4 Schutzrechte Dritter

Ist Alpiq an der vertragsgemässen Erbringung der Software Dienstleistung aufgrund von Schutzrechten Dritter dauerhaft gehindert, so ist Alpiq berechtigt, die hiervon betroffenen Leistungen zu verweigern. Alpiq wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

11.5 Vertragswidrige Nutzung

Alpiq ist berechtigt, bei Verstössen des Kunden oder der von ihm benannten Nutzer den Zugang zur Softwarenutzung zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn eine Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen Unterlassungserklärung gegenüber Alpiq ausgeräumt ist.

11.6 Gewährleistungsfrist bei Softwareprodukten

Die Gewährleistungsfrist ergibt sich aus den Systemscheinen. Alpiq bemüht sich, wesentliche angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben. Mangels detaillierter Mängelanzeige gilt die Lieferung als fehlerfrei abgenommen und akzeptiert.

11.7 Umfang Gewährleistung bei Softwareprodukten

Die Gewährleistung bei Softwareprodukten umfasst die Fehlerdiagnose und die Fehlerbeseitigung. Die Beseitigung von Fehlern, d.h. Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation, erfolgt durch Lieferung eines neuen Änderungsstandes der Software. Voraussetzung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten vom Kunden übernommenen Änderungsstand auftritt. Alpiq erhält vom Kunden alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Bis zur Übernahme eines neuen Änderungsstandes stellt Alpiq eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und wenn der Kunde wegen des Fehlers unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann. Für ein Softwareprodukt, welches der Kunde über Schnittstellen erweitert hat, die gemäss Freigabemitteilung dafür vorgesehen sind, leistet Alpiq bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen leistet Alpiq für ein Softwareprodukt, das der Kunde geändert hat, keine Gewähr, es sei denn, der Kunde weist durch einen Probelauf der unveränderten Softwareprodukte nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

11.8 Service

Bei Produkten, für die im Systemschein ein Preis für Service vereinbart ist, ist Alpiq zum Service verpflichtet, solange ein Servicevertrag besteht. Der Service wird vorzugsweise über Ferndiagnosesysteme durchgeführt. Während der Instandhaltungsarbeiten stellt der Auftraggeber ohne Berechnung Personal zur Verfügung, das mit dem Betrieb des Systems und dem Betriebsablauf vertraut ist. Nicht im Service enthalten sind die Lieferung und der Austausch von Zubehör, Verbrauchsmaterial, sonstigen Hilfsmitteln und durch Abnutzung verschlissenen Teilen sowie die üblicherweise oder gemäss dem Datenblatt oder der Betriebsanleitung vom Nutzer turnusgemäss vorzunehmenden vorbeugenden Instandhaltungsarbeiten. Solange Alpiq zum Service verpflichtet ist, lässt der Kunde alle Servicearbeiten an den Geräten nur durch Alpiq oder mit deren Zustimmung ausführen.

12 Datenschutz und Datensicherheit

Die Sammlung, Bearbeitung, Speicherung und Sicherung von Daten richtet sich nach der jeweils gültigen allgemeinen Datenschutzerklärung der Alpiq Digital AG.

13 Gewährleistung bei Lieferung und Leistung

Für Waren und Werke beträgt die Gewährleistungsdauer 2 Jahre ab Inbetriebsetzung, ausgenommen bei versteckten Mängeln. Für Apparate und Maschinen gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie bzw. Gewährleistung des entsprechenden Herstellers bzw. Lieferanten.

Erweisen sich die gelieferten Waren oder Werke als mangelhaft, kann Alpiq nach ihrer Wahl die Mängel durch Nachbesserung beseitigen oder im Austausch mängelfreie Waren oder Werke liefern.

Alpiq führt die vereinbarten Dienstleistungen fachgerecht aus. Stellt der Kunde Mängel fest, so hat er dies unverzüglich Alpiq schriftlich mitzuteilen. Die Behebung erfolgt innert angemessener Frist.

14 Haftung

Alpiq haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die Alpiq bei der Vertragserfüllung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Jede weitergehende Haftung ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

15 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen Alpiq, die Erbringung ihrer Leistungen so lange auszusetzen, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder Alpiq noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche der Alpiq die Erbringung der

Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel etc.

16 Übrige Bestimmungen

Alpiq ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beizuziehen. Sollten sich einzelne Bestimmungen von AGB und Vertrag widersprechen, so gehen die Bestimmungen im Vertrag denjenigen der AGB vor. Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

17 Anpassungen, Unwirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrags sowie alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Parteierklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird diesfalls durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.

18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.